

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage von § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am für die Schulbezirke und die Schuleinzugsbereiche der allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Schulbezirke der Sekundarschulen werden entsprechend der Anlagen 1-5 festgelegt.
- 2) Der Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule wird entsprechend der Anlage 6 festgelegt.
- 3) Die Schuleinzugsbereiche der Förderschulen werden entsprechend der Anlage 6 festgelegt.
- 4) Die Schuleinzugsbereiche der Gymnasien werden entsprechend der Anlage 7 festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Oktober 2009, Amtsblatt Nr. 27 vom 30. November 2009, außer Kraft.

Burg,

gez. Dr. Burchhardt

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage von **§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288)** in Verbindung mit § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) **vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) in den jeweils gültigen Fassungen** hat der Kreistag in seiner Sitzung am für die Schulbezirke und die Schuleinzugsbereiche **der allgemeinbildenden Schulen** in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 des SchulG LSA werden die in der Anlage aufgeführten Schulbezirke der Sekundarschulen (Anlage 1-5) und die Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschule (Anlage 6), Förderschulen (Anlage 6) und Gymnasien (Anlage 7) mit Zustimmung der Schulbehörde gebildet.

§ 2

Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Oktober 2009 außer Kraft.

Burg, 2019

gez. Dr. Burchhardt